

BGer 5A 733/2013 vom 4. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_733_2013

FR: TF 5A 733/2013 du 4 octobre 2013

IT: TF 5A 733/2013 del 4 ottobre 2013

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Gerichtspräsidium A. _____ gewährte der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. xxxx des Betreibungsamtes B. _____ am 13. März 2013 definitive Rechtsöffnung für Fr. 44'685.10 nebst Zins zu 5% seit dem 15. März 2012. Das Obergericht des Kantons Aargau hiess mit Entscheid vom 20. August 2013 eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das erstinstanzliche Urteil teilweise gut, indem es den Verzugszins von 5% auf die besagte Forderung erst seit dem 13. Dezember 2012 gewährte. Der Beschwerdeführer hat dieses Urteil am 1. Oktober 2013 (Postaufgabe) beim Bundesgericht angefochten. Er ersucht sinngemäss um Aufhebung des Entscheids bzw. um Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens der Beschwerdegegnerin.

E. 2.1

Das Obergericht hat im Wesentlichen erwogen, der Beschwerdeführer mache auch in der Beschwerde keine Einwände gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG geltend. Seine Ausführungen erschöpften sich, von unzulässigen Noven abgesehen, in einem Hinweis auf seine fehlende Leistungsfähigkeit, die allerdings eine Rechtsöffnung nicht zu verhindern vermöge. Der Zahlungsbefehl sei dem Beschwerdeführer erst am 13. Dezember 2012 zugestellt worden, weshalb der angefochtene erstinstanzliche Entscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde zu korrigieren und der Verzugszins erst ab dem 13. Dezember 2012 zu gewähren sei.

E. 2.2

In der Beschwerde ist in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer nimmt in seiner Eingabe an das Bundesgericht keinen Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Urteils, sondern begnügt sich im Wesentlichen erneut damit, auf seine Zahlungsunfähigkeit hinzuweisen.

E. 2.4

Auf die offensichtlich ungenügend begründete und damit unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG) durch das präsidierende Mitglied der Abteilung unter Kostenfolge für den Beschwerdeführer (Art. 66 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.